

## Statut der Stromgemeinschaft

Stand 26.04.2015

### 1. Mitgliedschaft und Organisation

Die Beantragung und die Nutzung eines Elektroanschlusses ist nur Mitgliedern der KGA möglich und erfolgt mittels Antrages bzw. bei Nutzerwechsel.

Der Austritt erfolgt bei Nutzerwechsel.

Für die technischen und organisatorischen Belange der Elektroanschlüsse ist seitens des Vorstandes der Obmann für Strom zuständig.

Die Verantwortung für die finanziellen Belange trägt der Vorstand.

Alle Sach- und Finanzfragen werden im Rahmen der Mitgliederversammlung beraten und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

**Der Eigenanteil der Abnehmer beträgt am Grundnetz und dessen Verteileranlagen 375,80 EURO.**

Er wird bei Errichtung des Elektroanschlusses erhoben oder im Rahmen des Unterpächterwechsels zwischen den Unterpächtern ausgeglichen.

Ein Anspruch auf Rückzahlung des Eigenanteils gegenüber der KGA kann nicht geltend gemacht werden und ist ausgeschlossen.

### 2. Leistungen der Stromgemeinschaft

Sie sichert die Versorgung der Abnehmer mit Wechselstrom 220 Volt, max. 16 Ampere.

Das entspricht einem Anschlusswert von 3,52 Kilowatt (KW).

Neuanschlüsse werden ausschließlich durch den Vorstand (Obmann für Strom) realisiert und enden mit der Verlegung des Anschlusskabels und der Montage eines verplombten Sicherungselementes (16A) auf dem Grundstück des Abnehmers.

Erforderliche Erdarbeiten auf dem Grundstück des Abnehmers sind in Eigenleistung zu erbringen.

Eine Neuinstallation von Drehstromanschlüssen ist ausgeschlossen.

Vorhandene derartige Anschlüsse werden geduldet.

Für die Wartung und Pflege des Grundnetzes und seiner Verteileranlagen zeichnet der Vorstand verantwortlich.

### 3. Pflichten der Abnehmer

Die Abnehmer sind für die Einhaltung des max. Anschlusswertes von 3,52 KW, für die Anbringung eines geeichten Zählers und für die sachgemäße Absicherung der Stromkreise verantwortlich.

Durch Überlastungen verursachte Schäden am Grundnetz und dessen Verteileranlagen werden dem jeweiligen Verursacher in Rechnung gestellt.

Die Abgabe von Elektroenergie an andere Gartenfreunde ist nur in Ausnahmefälle wie Baumaßnahmen, Havarien u. ä. zulässig.

### 4. Allgemeines

Der Beitrag für die Werterhaltung und Wartung des Grundnetzes und der Verteileranlagen wird durch die Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgelegt.

### 5. Abrechnung und Bezahlung

Die Abrechnung des Elektroenergieverbrauches erfolgt anhand des nachgewiesenen Gesamtverbrauches und des Eigenverbrauches der Zähler der Abnehmer.

Die Kosten für Netzverluste werden zu gleichen Teilen auf alle Verbraucher umgelegt.

Um den Zahlungsbedingungen des Energieanbieters (Vattenfall) gerecht zu werden, wird mit der Jahresabrechnung eine Vorauszahlung durch die Abnehmer notwendig.

Nachgewiesene illegale Elektroenergieabnahme führt zur Anrechnung des höchsten Einzelverbrauchs, im Wiederholungsfall zur Sperrung des Anschlusses.

Dieses Statut wurde durch die Mitglieder der Stromgemeinschaft am 26.04.2015 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.